

Liefer- und Verkaufsbedingungen Tischlerei Scheschy GmbH für Unternehmer

1. Geltung

Sämtliche Lieferungen, Angebote und Leistungen zwischen der Tischlerei Scheschy GmbH (im Folgenden kurz Scheschy) und Kunden, für die dieses Geschäft zum Betrieb eines Unternehmens gehört (im Folgenden KUNDE) erfolgen nur anhand der vorliegenden Liefer- und Verkaufsbedingungen. Sämtliche Verträge werden ausschließlich in Schriftform ausgeführt. Nebenabsprachen bestehen nicht. Ein Abgehen von der Schriftform bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind Bestandteil der Bestellung

2. Übertragung von Rechten und Pflichten, Bevollmächtigung

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die KUNDEN von Scheschy nicht berechtigt, vertragliche Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. Scheschy ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Werkleistungen oder dem gesamten Vertrag mit schuldbeitreibender Wirkung einem Dritten unter Verständigung des KUNDEN zu überbinden.

3. Kaufgegenstand

- 3.1. Die in Prospekten, Anzeigen und dergleichen enthaltenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mit Unterfertigung des Kaufvertrages ist der Kauf für beide Teile verbindlich. Spätere Änderungswünsche, insbesondere im Hinblick auf bereits in Arbeit befindliche Möbel, zurechtgeschnittene Meterware bzw. Holz, werden nur gegen entsprechenden Aufwandsersatz durchgeführt.
- 3.2. Eine Abweichung von der bestellten Ausführung ist zulässig, wenn es sich um eine dem KUNDEN zumutbare Änderung oder Abweichung, die geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, handelt (geringfügige Farbabweichungen, Einstellen der Produktion von Zubehör (Griffe, Klinken etc.) durch den Lieferanten).

4. Bauabschnitte

- 4.1. Wir erbringen unsere Leistungen gemäß den im Angebot dargelegten Bauabschnitten und behalten uns eine Abänderung der zu den einzelnen Bauabschnitten angegebenen Termine vor. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, beispielsweise Verzögerungen bei unseren Auftragnehmern (Streik, Lieferschwierigkeiten, etc...) oder höhere Gewalt, entbinden uns von den Terminen der Bauabschnitte. Gleiches gilt, wenn der KUNDE mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder Vorarbeiten), im Verzug ist. In diesen Fällen wird der vereinbarte Termin zumindest um die Dauer des Verzugs verschoben.
- 4.2. Nach unbegründeter Überschreitung eines Bauabschnitts um 4 Wochen kann uns der KUNDE auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann ein Lieferverzug begründet werden, mit welcher der KUNDE zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt ist. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Montage

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Waren als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden zu den aktuell gültigen Stundensätzen berechnet. Die übernommene Montage bezieht sich nur auf die bei Scheschy gekauften Gewerke. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden.

6. Risikohinweis

Bei der Montage oder Reparatur von Verkleidungen, Möbelstücken etc. können Risse und Brüche an bestehenden Gewerken aufgrund nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler auftreten. Verschleißteile haben eine beschränkte Lebensdauer. Bei nur behelfsmäßiger Instandsetzung eines Gewerks kann nur mit einer entsprechenden Laufzeit gerechnet werden und ersetzt keine professionelle Instandsetzung. Bei in Mauern verlegten Leitungen, deren Verlauf nicht bekannt ist, kann die Beschädigung dieser Leitungen durch Stemmarbeiten bzw. Bohrungen nicht ausgeschlossen werden. Für derartige Schäden übernehmen wir keine Haftung.

7. Mitwirkungspflicht des KUNDEN

- 7.1. Scheschy beginnt frühestens mit der Erbringung der Leistung, wenn der KUNDE die erforderlichen baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung geschaffen hat, und uns die vom KUNDEN angeforderten Informationen übermittelt wurden.
- 7.2. Insbesondere hat der KUNDE vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- und sonstiger Versorgungsleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstiger Hindernisse baulicher Art, sowie mögliche Störungs- und Gefahrenquellen, unaufgefordert schriftlich

Einrichtung • Beratung • Planung

Krankenhäuser, Labors, Seniorenheime und Gesundes Wohnen

mitzuteilen. Sofern der KUNDE dies unterlässt, haftet er für dadurch entstehende Schäden. Kommt der KUNDE dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haften wir insbesondere auch nicht für eine, infolge falscher oder unterlassener Angaben des KUNDEN unvollständige Ausführung des Gewerks.

- 7.3. Wird die Leistungsausführung durch dem KUNDEN zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, so verlängern sich die Leistungsfristen/Bauabschnitte entsprechend. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall, dass parallel zur Montage des Gewerks andere Arbeiten durchgeführt werden, die mit uns nicht koordiniert worden sind, wir für dadurch bedingte Verzögerungen oder Störungen sowie daraus resultierende Schäden keine Haftung übernehmen.
- 7.4. Der KUNDE hat allfällige erforderliche Bewilligungen, Anzeigen und Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen. Wir übernehmen keine Gewähr, dass derartige Bewilligungen oder Genehmigungen ausgestellt werden.

8. Preisbildung

- 8.1. Unsere Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Steuern und die einzelnen Preisposten sind aus dem Angebot/Kostenvoranschlag ersichtlich. Pauschalpreise werden gesondert ausgewiesen.
- 8.2. Bei zusätzlichen bzw. nicht vereinbarten Leistungen, z.B. Reparaturarbeiten, Organisationsberatung, vom KUNDEN schuldhaft verursachten Steh- und Wartezeiten, wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung geltenden Sätzen verrechnet. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelung in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist Scheschy berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.
- 8.3. Zusatzleistungen stellen wir gesondert in Rechnung und sind auch bei Pauschalvereinbarungen nicht im Angebotsumfang enthalten. Der KUNDE trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Scheschy wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

9. Übergabe bzw. Übernahme

- 9.1. Der Ort der Übergabe bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes ist der Firmensitz von Scheschy. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kaufgegenstand an den KUNDEN geliefert und/oder dort montiert wird.
- 9.2. Der KUNDE ist verpflichtet, bei Übernahme des Kaufgegenstandes zu prüfen, ob dieser seiner Bestellung entspricht. Ist dies der Fall, so hat er dies bei Übernahme des Kaufgegenstandes schriftlich zu bestätigen. Er hat allfällige Mängel sofort zu rügen. Im Übrigen gelten hinsichtlich allfälliger Mängel des Kaufgegenstandes die Gewährleistungsbestimmungen gemäß Punkt 18.

10. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen und Verzugszinsen

- 10.1. Die Rechnungslegung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte laut Angebot oder Auftragsbestätigung (vgl. Punkt 4.). Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind wir berechtigt, bei Vertragsabschluss 50% des Entgelts der Gesamtleistung in Rechnung zu stellen.
- 10.2. Rechnungen sind mangels anderer Vereinbarung ohne Abzüge sofort nach Zustellung fällig und werden dem KUNDEN am Postweg zugesandt. Längstens mit der Übergabe des Gewerks wird der Gesamtrechnungsbetrag unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen fällig.
- 10.3. Werden einzelne Leistungen trotz Fakturierung und Fälligkeit nicht bezahlt, so werden nach nochmaliger Abmahnung sämtliche erbrachten Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zur sofortigen Zahlung fällig. Zudem ist Scheschy berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Skontovereinbarungen verlieren Ihre Gültigkeit, wenn einzelne (Teil)Rechnungen nicht rechtzeitig und vollständig bezahlt werden.
- 10.4. Scheschy behält sich das Recht vor, KUNDEN nur gegen (Bar-)Vorauszahlung zu beliefern. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Zahlungen an Scheschy sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf unser in der Rechnung namhaft gemachtes Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei Überweisungen die Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrags, wobei Kontoüberweisungsgebühren stets zu Lasten des KUNDEN gehen, auf unser Konto maßgebend. Der KUNDE erwirbt nach vollständiger Zahlung das Eigentum an dem Gewerk.

Einrichtung • Beratung • Planung

Krankenhäuser, Labors, Seniorenheime und Gesundes Wohnen

10.5. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles ist Scheschy berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu berechnen. Bei Zahlungsverzug entfallen allenfalls eingeräumte Nachlässe und Rabatte. Im Falle der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle zweckentsprechenden prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringung, insbesondere die Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

10.6. Gegen den KUNDEN geltend gemachte Ansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten. Der KUNDE ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Scheschy aufzurechnen, außer die Forderung des KUNDEN wurde von Scheschy schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des KUNDEN wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen wird ausgeschlossen.

11. Auflösung des Kaufvertrages aus Verschulden des KUNDEN

Wird der Vertrag aus dem Verschulden des KUNDEN aufgelöst, so kann Scheschy vom KUNDEN als Ersatz einen Vergütungsbetrag in Höhe von 10% des Kaufpreises oder den gesetzlichen Schadenersatzbetrag beanspruchen. Der KUNDE hat Scheschy weiters alle über diesen Betrag hinausgehende, bis zur Auflösung des Vertrages getätigten Aufwendungen und Ausgaben zu ersetzen.

12. Vertragsrücktritt Verkäufer

Bei Zahlungsverzug oder anderen wichtigen Gründen, die uns ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, wie insbesondere eine Verschlechterung der Vermögenssituation des Kunden, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Eine Verschlechterung der Vermögenssituation wird aufgrund der Bonitätsauskünfte der Kreditschutzverbände oder durch Einsicht in die Grundbucheinlagezahl des Kunden und dort ersichtlichen exekutiven Pfandrechten und eingeleiteten Zwangsversteigerungen ersichtlich. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Die Höhe des pauschalierten Schadenersatzes unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

13. Mahn- und Inkassospesen

Betreibt Scheschy das Mahnwesen selbst, sind wir berechtigt, für die Durchführung der Mahnungen einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 zu verrechnen.

14. Übergebene Unterlagen

14.1. Soweit wir Pläne, Skizzen, Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum übergeben, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Die Weitergabe unserer Pläne, Skizzen, Unterlagen oder unseres sonstigen geistigen Eigentums an Dritte ist unzulässig bzw. bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der KUNDE haftet für den Schaden aus einer schuldhaften Weitergabe unseres geistigen Eigentums. Bei entgeltlichen Kostenvorschlägen/Angeboten erwirbt der KUNDE mit Zahlung keine Verwertungs- und Nutzungsrechte jedweder Art.

14.2. Soweit der KUNDE uns Unterlagen, Pläne, Skizzen übergibt, überprüfen wir diese nicht auf deren Richtigkeit und sind wir nicht zur Prüfung der Richtigkeit verpflichtet, insbesondere nicht auf deren Übereinstimmungen mit den Naturmaßen. Allerdings weisen wir den KUNDEN auf Unrichtigkeiten, Fehler und Mängel hin, soweit wir diese erkennen.

15. Holz, Holzverarbeitung, Betonverarbeitung, Muster, Oberfläche und Verfügbarkeit

15.1. Scheschy strebt höchstmögliche Verfügbarkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit an. Betriebseinschränkungen, beispielsweise bei schlechter Holzqualität oder Mängeln an Zubehörteilen oder anderer externer Ursachen, sowie im Rahmen der Wartung, Pflege und Reparaturarbeiten sind jedoch nicht auszuschließen.

15.2. Holz ist ein natürliches Produkt, welches gewissen Ausführungsschwankungen unterworfen ist. Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt.

15.3. Sämtliche von uns verwendeten Muster dienen ausschließlich zur Veranschaulichung von Farbmustern. Die verwendeten Muster stellen KEIN verbindliches Angebot bzw. KEINE Muster für Maserung oder Strukturierung der Holzelemente dar. Der KUNDE hat daher keinen Anspruch auf ein bestimmtes Muster oder eine bestimmte Struktur/Maserung der Holzelemente. Anderes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

16. Mängelmeldung und Mängelbehebung

16.1. Scheschy ist unverzüglich von jeglichem Mangel zu informieren, damit Scheschy diese beheben kann, bevor andere Firmen mit einer Mängelbehebung beauftragt werden. Verletzt der KUNDE diese Verständigungspflicht,

Einrichtung • Beratung • Planung

Krankenhäuser, Labors, Seniorenheime und Gesundes Wohnen

übernimmt Scheschy für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom KUNDEN unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

- 16.2. Leistungsstörungen, welche von Scheschy zu verantworten sind, werden so rasch als möglich behoben. Der KUNDE hat Scheschy bei der Behebung zu unterstützen, insbesondere durch die Ermöglichung des nötigen Zutritts und allfälligen Auskünften. Der KUNDE hat uns jeden durch die Beauftragung entstandenen Aufwand zu ersetzen, insbesondere wenn Scheschy zu einer Mängelbehebung gerufen wird und festgestellt wird, dass keine Mängel vorliegen bzw. der Mangel vom KUNDEN zu vertreten ist.

17. Eigentumsvorbehalt

- 17.1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum von Scheschy.
- 17.2. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Verfügungen welcher Art immer über den unter Eigentumsvorbehalt von Scheschy stehenden Kaufgegenstand zu treffen.
- 17.3. Der KUNDE hat Scheschy sogleich zu verständigen, falls von Dritten auf den Kaufgegenstand gegriffen wird (z. B. Exekutionsführung auf den Kaufgegenstand).

18. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

- 18.1. Wir erstellen und überprüfen alle Gewerke sorgfältig und diese gelten mit der Übergabe an den KUNDEN als überlassen. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich, jedoch innerhalb von 7 Tagen (einlangend) nach Überlassung durch Scheschy schriftlich zu rügen und zu begründen. Es wird nur für den vereinbarten und erbrachten Leistungsinhalt auf Basis der zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden bzw. bestehenden Stand der Technik Gewähr geleistet.
- 18.2. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der KUNDE verpflichtet ist, Scheschy bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen. Liegt ein Mangel vor, wird Scheschy nach eigener Wahl, innerhalb angemessener Frist, Verbesserung oder Austausch leisten. Gelingt die Nachbesserung oder der Ersatz weder innerhalb dieser Frist noch einer angemessenen Nachfrist, wird Scheschy nach eigener Wahl den Leistungspreis angemessen herabsetzen oder den Vertrag beenden.
- 18.3. Für den Fall, dass sich entsprechende technische Rahmenbedingungen nach Überlassung der Leistung ändern, wird keine Gewähr übernommen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Überlassung.
- 18.4. Sämtliche notwendigen Kosten und Aufwendungen zur Herstellung bzw. zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Gewerke von Scheschy, verursacht durch vom KUNDEN beauftragte Drittanbieter, sind vom KUNDEN zu bezahlen.
- 18.5. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten Scheschy ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Überlassungszeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom KUNDEN zu beweisen.
- 18.6. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Scheschy nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet Scheschy (vorbehaltlich des nächsten Satzes) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, haftet Scheschy auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung vorhersehbaren Schäden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 18.7. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers geltend gemacht werden, längstens aber binnen 10 Jahren ab Übergabe gem. Punkt 8. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Ersatz des entgangenen Gewinns durch Scheschy wird in jedem Fall ausgeschlossen.

19. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

20. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 20.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und Scheschy ist österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Einrichtung • Beratung • Planung

Krankenhäuser, Labors, Seniorenheime und Gesundes Wohnen

- 20.2. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- 20.3. Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmen ist ausschließlich das Bezirksgericht Rohrbach. Für Vertragspartner mit Sitz außerhalb Österreichs gilt: Gerichtsstand ist ausschließlich das Bezirksgericht Rohrbach, Scheschy ist jedoch auch berechtigt, am ordentlichen Gerichtsstand des KUNDEN zu klagen.

21. Sonstige Vertragsbestimmungen

- 21.1. Der KUNDE erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufantrag enthaltenen persönlichen Daten von Scheschy automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt werden dürfen.
- 21.2. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Scheschy berechtigt, vom KUNDEN bankmäßige Zinsen sowie die MwSt. aus den Zinsen zu begehren.

4120 Neufelden, am 06.06.2014**Tischlerei Scheschy GmbH**